

Da die Unterlandsgemeinden dem Gesuchsteller bereits eine Teuerungszulage zum Wartegeld pro 1919 bewilligten und Grund der abnormen Teuerungsverhältnisse beantragt Ihre Kommission, demselben ebenfalls für das Jahr 1919 zum Wartegeld eine Teuerungszulage von 400 K zu bewilligen.

Der Antrag wird angenommen.

4. Regierungsvorlage:

Gesetz

vom

über Abänderung der §§ 23, 30, 33 und 41 des Gemeindegesetzes betreffs Aufnahme neuer Gemeindeglieder.

Mit Zustimmung meines Landtages verfüge Ich wie folgt:

Art. 1.

§ 23 des Gemeindegesetzes vom 24. März 1864, L. Gbl. Nr. 4 hat künftig zu lauten wie folgt:

Das Bürgerrecht wird erworben:

1. Durch die Geburt von ehelichen Kindern der Gemeindebürger und heimatberechtigter Hinterlassen, desgleichen von unehelichen Kindern der Gemeindebürgerinnen oder bisheriger heimatberechtigter Hinterlassenen;
2. durch die Legitimation von Seite eines Gemeindebürgers;
3. durch die Verheiratung einer Frauensperson mit einem Gemeindebürger;
4. durch Aufnahme mit oder ohne Entgelt auf Grund eines Beschlusses der Versammlung der Gemeindebürger.

Art. 2.

Der erste Satz des § 30 des angeführten Gemeindegesetzes hat zu lauten:
Der Versammlung der Gemeindebürger steht auch das Recht der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Nichtgemeindebürger zu.

Art. 3.

Punkt 6 des § 41 des Gemeindegesetzes wird hiemit aufgehoben.

1. bisher hieß es Nicht st a t s bürger. Bei der Abstimmung waren auch die Niedergelassenen stimmberechtigt.

Der Gesetz wird angenommen.

5. Kommissionsantrag

betr. Erhöhung der bis her bewilligten

Wartungswelt für von 8 auf 10 und von 10 auf 12 R

Der Antrag wird angenommen.

6. Antrag betr. Aufhebung des Zollertrages.

der Anfang und ist

ms 11/10 19
491

1. Der Landtag beschließt, es sei der im Jahre 1876 abgeschlossene und seit 1919 provisorisch verlängerte Zollvertrag im Verhandlungswege aufzukündigen.

2. Der Landtag erklärt, daß er die Auflösung des Zollvertrages mit Rücksicht auf die internationalen Verhältnisse als dem Lebensinteresse des Staates als notwendig erachtet, um die zukünftigen wirtschaftlichen Beziehungen des Landes ungehindert regeln zu können.

Der Landtag erklärt ferner, daß weder durch den Auflösungsbeschluß noch durch die Auflösung des Vertrages selbst ein unfreundlicher Akt gegen Deutschösterreich begangen werden soll; einzig die Wahrung der vitalen Interessen des Landes veranlassen ihn dazu.

3. Die Regierung wird ersucht, gleichzeitig mit der Auflösung die Verhandlungen wegen eines provisorischen Abkommens mit Deutsch-österreich über den gegenseitigen Verkehr und Warenaustausch aufzunehmen, ebenso mit der Schweiz, für die Zeit, als ein definitiver Zollanschluß an irgend einen Staat nicht abgeschlossen ist. Zu diesen Verhandlungen sind vom Landtage bestellte Personen beizuziehen.

4. Die Regierung wird ersucht, diesen Beschluß nach seiner Sanction sofort zu vollziehen.

Ihre Iustiz gestatten. Hingegen wird
Müller Dr. Reik. und Hofmann,
wobei der Antrag einseitig
unannehmlich wird.

geb. Kohlmeist

Stopwell

In der Sitzung vom
11. Oktober 1919 genehmigt:

Fried. Wälsch Vizepräsident